

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu

4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025
des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu
für den Bereich „Seite“ (Einzelhandel) auf Gemarkung Wiernsheim
Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 15.05.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich „Seite“ auf der Gemarkung Wiernsheim gebilligt und beschlossen diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze, die im Folgenden dargestellt ist.



Der Entwurf der „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu“ vom 03.05.2019 mit Begründung vom 03.05.2019 einschließlich des Umweltberichts vom 24.04.2019 und den Anlagen zum Flächennutzungsplan sowie die nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum

von Montag, den 3. Juni 2019 bis zum Dienstag, den 2. Juli 2019

in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönshheim, Rathaus, Trauzimmer im ersten Obergeschoss, Schulstraße 2 in 71297 Mönshheim, während den üblichen Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Rathaus Mönshheim, Schulstraße 2, 71297 Mönshheim, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Heckengäu unberücksichtigt bleiben.

Die ausgelegten Unterlagen sowie die öffentliche Bekanntmachung sind während des Zeitraums der Auslegung von Montag, den 3. Juni 2019 bis zum Dienstag, den 2. Juli 2019 auf der Homepage der Gemeinde Mönshheim, www.moensheim.de, in elektronischer Form als Download zur Einsichtnahme abrufbar. Der direkte Link dazu lautet:

https://www.moensheim.de/rathaus/rathausnachrichten/vierte-anderung-des-flaechennutzungsplanes-2025-des-gemeindeverwaltungsverbandes-heckengaeu-fuer-den-bereich-%E2%80%9Eseite-gemarkung-wiernsheim-offentliche-auslegung-des-flaechennutzungsplanentwurfs-id_1097

Folgende wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt:

Von dem Gemeindeverwaltungsverband bzw. von der Gemeinde Wiernsheim eingeholte Stellungnahmen

- Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zum Entwurf „Änderung des Flächennutzungsplans „SO Seite“ in Wiernsheim, Büro Volker Boden, Niefern-Öschelbronn, den 24.04.2019
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, Gemeinde Wiernsheim Bebauungsplan „Sondergebiet Seite – Einzelhandel“ in Wiernsheim, Büro Volker Boden, Niefern-Öschelbronn, den 04.09.2018
- Gemeinde Wiernsheim – Einschätzung Standort für Einzelhandel (> 800 m²), Baldauf Architekten und Stadtplaner, 05.07.2018
- Interkommunales Nahversorgungskonzept für den Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu, GMA, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg, am 03.05.2018
- Raumordnerische und städtebauliche Auswirkungsanalyse Nahversorgungsstandort Seite, Wiernsheim, imakomm AKADEMIE GmbH, Aalen/Stuttgart / Wiernsheim, im April 2019

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen umweltbezogenen Informationen

- Landratsamt Enzkreis, vom 08.01.2019
- Region Nordschwarzwald Regionalverband, vom 11.01.2019
- Landesnaturschutzverband, vom 08.01.2019
- Stellungnahme der Öffentlichkeit, vom 27.12.2018
- Stellungnahme der Öffentlichkeit, vom 03.01.2019
- Stellungnahme der Öffentlichkeit, vom 03.01.2019
- Stellungnahme der Öffentlichkeit, vom 04.01.2019
- Stellungnahme der Öffentlichkeit, vom 05.01.2019
- Stellungnahme der Öffentlichkeit, vom 07.01.2019
- Stellungnahme der Öffentlichkeit, vom 07.01.2019
- Stellungnahme der Öffentlichkeit, vom 08.01.2019
- Stellungnahme der Öffentlichkeit, vom 08.01.2019
- Stellungnahme der Öffentlichkeit, vom 07.01.2019
- Stellungnahme der Öffentlichkeit, vom 09.01.2019

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zum Schutzgut Mensch

- zu Schalleinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen
- zu Schallimmissionen durch Straßenverkehrslärm
- zur Geruchsvorbelastung und Geruchseinwirkung aus der Landwirtschaft
- zu Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der L1134 und L1135

2. Zum Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biotope

- Zu den vorhandenen Biotoptypen
- Hinsichtlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung
- zur ökologischen Baubegleitung während der Bauphase
- hinsichtlich Artenschutz

3. Zum Schutzgut Boden

- hinsichtlich des Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz
- hinsichtlich der Bewertung vorhandener Bodenfunktionen, insbesondere zur Flurbilanz – Vorrangfläche Stufe II
- zu wertvollen Landwirtschaftsflächen
- zu Flächenverbrauch und Versiegelung und dessen Auswirkung auf den Naturhaushalt sowie die Zerschneidung der Landschaft
- hinsichtlich der biologischen Landwirtschaft

4. Zum Schutzgut Wasser

- zu Grundwasserleitung des Mittleren Muschelkalks
- zu Oberflächenwasser
- hinsichtlich Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung

5. Zum Schutzgut Luft / Klima

- hinsichtlich der klimatischen Einordnung
- zur Bewertung der Klimafunktion
- zu Eingriffen in den Naturhaushalt in Zeiten des Klimawandels

6. Zum Schutzgut Erholung / Landschaft

- hinsichtlich Landschaftsbild und -raum

- Bewertung der Erholungsfunktion und Freizeitwert
- Hinsichtlich Vermeidungsmaßnahmen bezüglich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- Hinsichtlich der Zerschneidung der Landschaft

7. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Nicht betroffen

Mönsheim, den 16.05.2019

gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender